



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

**SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN****Genève, 9. und 10. November 1983**

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

vom Verbandsbüro vorgelegtes Dokument

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit beim Schutz neuer Pflanzensorten, über die auf diesem Gebiet von der UPOV geleistete Arbeit und Möglichkeiten für die Zukunft.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Bestimmungen des Übereinkommens

1. Das Übereinkommen bezieht sich vor allem in drei Artikeln auf die internationale Zusammenarbeit: in Artikel 29, in Artikel 30 Absatz 2 und in Artikel 13 Absatz 6. Diese Artikel lauten in der Revidierten Fassung des Übereinkommens von 1978 wie folgt:

(i) Artikel 29: "Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen."

(ii) Artikel 30 Absatz 2: "Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben."

(iii) Artikel 13 Absatz 6: "Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen."

2. In der Tat ist das Übereinkommen von Natur aus ein Instrument für die internationale Zusammenarbeit: Es fasst innerhalb des Verbands diejenigen Staaten zusammen, die "... es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme [das heisst die besonderen Probleme, die die Zuerkennung und der Schutz des Züchterrechts aufwerfen] ... nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden" (siehe die Präambel des Übereinkommens).

Bereits Erreichtes

3. Nationale Gesetzgebung. Es wurden mehrere vergleichende Untersuchungen über bestimmte Aspekte der nationalen Gesetzgebung durchgeführt. Selbst wenn diese nicht immer zu ausdrücklichen Empfehlungen der Verbandsstaaten führten, haben sie doch zur Harmonisierung der Gesetzgebung beigetragen. Hierbei handelt es sich um eine von Natur aus langfristige Entwicklung.

4. Listen der Taxa, die in den Verbandsstaaten schutzfähig sind. Diese Listen ergeben sich zwar auch aus der nationalen Gesetzgebung; sie verdienen aber gleichwohl eine gesonderte Behandlung; das gleiche gilt für die Gebühren, die im nächsten Absatz behandelt werden. Diese Listen werden allmählich harmonisiert, und zwar unter dem Einfluss von zwei UPOV-spezifischen Faktoren: Die jährlich von dem Verbandsbüro für die ordentlichen Tagungen des Rates erstellte zusammenfassende Liste (Dokument Nr. 8 der "Sammlung der Wortlaute des UPOV-Übereinkommens und anderer wichtiger von der UPOV erstellter Dokumente", nachstehend als "Sammlung" bezeichnet) ermöglicht jedem Verbandsstaat die Feststellung, wo seine eigene Liste unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten im Vergleich mit den Listen der anderen Staaten Lücken aufweist; eine Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten ermöglicht es einem Staat, den Schutz auf ein Taxon auszudehnen, ohne ein nationales Prüfungssystem einführen zu müssen.

5. Gebühren. Kürzlich durchgeführte Arbeiten haben zu der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, geführt (Dokument Nr. 21 der Sammlung); diese Empfehlung setzt für die Prüfung der Sorten der bedeutenderen Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest und bestimmt eine Verwaltungsgebühr für den Fall des "Kaufes" eines Prüfungsberichts. Diese Empfehlung ist von der Mehrheit der Verbandsstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

6. Verwaltungsverfahren. Für verschiedene Formblätter wurden Modelle erstellt, um die Arbeit der nationalen Behörden und der Benutzer des Sortenschutzsystems zu erleichtern (hierzu zählen vor allem die Formblätter für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes und für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, "Technische Fragebogen" - mit anderen Worten kurze Beschreibungen der Sorten -, Bezeichnungen des Musters von Sorten, auf die sich die Prüfung von Anmeldungen gründet, Zwischenberichte und abschliessende Berichte über die technische Prüfung von Sorten, Amtsblätter - siehe die Dokumente Nr. 9 bis 13, 16 und 22 bis 25 der Sammlung). Seit kurzem befasst sich die UPOV auch mit den Möglichkeiten für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, die bereits von den nationalen Behörden verwendet werden oder für die Zukunft geplant sind.

7. Prüfung von Sortenbezeichnungen. Hier handelt es sich um ein Gebiet sowohl der Zusammenarbeit, wie sie in Artikel 13 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehen ist (siehe Absatz 1 oben) als auch der Harmonisierung, nämlich der Kriterien, nach denen sich die Eignung einer Sortenbezeichnung richtet. Dieser Bereich ist bereits durch Punkt 4 der Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzung und durch Dokument IOM/I/5 abgedeckt.

8. Prüfung von Sorten. Dies ist ein anderes Gebiet der Zusammenarbeit und der Harmonisierung.

9. Die Harmonisierung, die älteste und zeitaufwendigste von diesen beiden Aktivitäten, wurde verwirklicht durch die "Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten" und durch die "Prüfungsrichtlinien", die sich auf die einzelnen Arten beziehen (Teil II der Sammlung) und schliesslich auch durch Empfehlungen zu einzelnen Fragen. Dies ist eine Tätigkeit, in der das Interesse nie erlahmen wird, da sie mit einem Gebiet zu tun hat, das sich infolge des Fortschritts der Grundlagenkenntnisse, der Pflanzenzüchtungstechniken, der Sortensortimente und des Sortenschutzsystems im allgemeinen ständig fortentwickelt. Die gegenwärtigen Erörterungen über "Mindestabstände zwischen Sorten" (Punkt 2 der Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzung und Dokument IOM/I/3) sind Zeugen dieses Interesses und dieser Entwicklung.

10. Die Zusammenarbeit selbst gründet sich auf der einen Seite auf Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens (siehe Absatz 1 oben) und auf der anderen Seite auf die UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (Dokument Nr. 19 der Sammlung). Sie wird durch - auf eine UPOV-Mustervereinbarung gestützte - zweiseitige Verwaltungsvereinbarungen verwirklicht, welche zwischen den Sortenschutzbehörden abgeschlossen werden; in einigen Fällen hieran auch die Dienststellen beteiligt, die für die nationalen Sortenkataloge zur Zulassung von Sorten für den Vertrieb zuständig sind. Das Hauptmerkmal dieses Systems ist seine ausgesprochene Flexibilität. Ferner ist für das System kennzeichnend, dass es auch auf die Prüfung von Sorten für Zwecke der Aufnahme in nationale Kataloge anwendbar ist.

Möglichkeiten für die Zukunft

11. Drei einführende Bemerkungen sollten gemacht werden:

(i) Die vorerwähnten Massnahmen sollten niemals als abschliessend und unveränderbar betrachtet werden.

(ii) Auf der Informationssitzung mit internationalen nichtamtlichen Organisationen, die am 15. November 1982 stattgefunden hat, haben einige Organisationen Bemerkungen zu der internationalen Zusammenarbeit und zu damit zusammenhängenden Fragen abgegeben. Auf Bitte des Verbandsbüros haben einige von ihnen diese Bemerkungen später schriftlich eingereicht. Diese sind in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

(iii) Einige Organe der UPOV haben bereits Erörterungen über die zukünftige Entwicklung des Verbands durchgeführt und haben drei hauptsächliche Tätigkeitsgebiete hervorgehoben, wobei sie sich darüber im klaren waren, dass jede Aktivität auf einem dieser Gebiete auch Auswirkungen auf die beiden anderen haben wird:

- (a) die Vertiefung der bestehenden Zusammenarbeit auf der Grundlage zweiseitiger Verwaltungsübereinkommen;
- (b) die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung und Praxis zwischen den Verbandsstaaten;
- (c) die Erwägung eines Systems oder von Systemen der Zusammenarbeit, die über das gegenwärtige praktizierte System hinausgehen.

Der Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung und Praxis innerhalb der Verbandsstaaten wurde hierbei die erste Priorität eingeräumt, da die Verbandsstaaten ihre nationale Gesetzgebung ändern mussten - einige von ihnen sind hiermit noch immer befasst - um die Revidierte Akte des Übereinkommens von 1978 ratifizieren zu können, und da diese für alle bestehende Notwendigkeit eine gute Möglichkeit für eine solche Harmonisierung bot (UPOV-Newsletter Nr. 24, Seite 4).

12. Die Möglichkeiten, die abstrakt für weiterreichende Zusammearbeitssysteme bestehen, sind nachfolgend - nach dem Schwierigkeitsgrad geordnet und mit den einfacheren Möglichkeiten beginnend - aufgeführt:

(i) Hinterlegung einer gemeinsamen Anmeldung (mit Wirkung in mehreren Staaten);

(ii) Prüfung der Anmeldung auf Formerfordernis durch eine einzige Behörde (möglicherweise auch die Erhebung von Gebühren durch eine einzige Behörde) mit Wirkung für mehrere Staaten;

(iii) Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte durch eine einzige Behörde (oder durch mehrere Behörden):

- (a) mit Zentralisierung der Prüfung für eine Art bei einer oder bei mehreren Behörden; oder
- (b) ohne Zentralisierung (die Behörden, die Prüfungseinrichtungen für die betreffende Art besitzen, behalten diese bei, erkennen jedoch die Entscheidungen anderer Behörden an);

(iv) Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen:

- (a) vorläufige Prüfung durch bestimmte Behörden (zum Beispiel diejenigen, die zu Datenverarbeitungsanlagen Zugang haben), gegebenenfalls nur für diejenigen Staaten, deren nationale Sprachen gemeinsame Merkmale besitzen;
- (b) vollständige Prüfung und Entscheidung durch bestimmte Behörden;

(v) Erteilung von Sortenschutz durch eine einzige Behörde mit Wirkung in mehreren Staaten:

- (a) durch eine nationale Behörde (zum Beispiel die Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist); oder
- (b) durch eine internationale Behörde;

(vi) Status des erteilten Schutzrechts:

- (a) Das Schutzrecht entspricht in jedem Staat einem dort erteilten nationalen Schutzrecht und richtet sich nach der nationalen Gesetzgebung (oder wird in ein nationales Schutzrecht umgewandelt); oder
- (b) das Schutzrecht hat supranationale Wirkung (ist ein Einheitsrecht) und richtet sich nach internationalen Bestimmungen.

13. Der gewerbliche Rechtsschutz bietet Beispiele für internationale Übereinkommen, die Möglichkeiten vorsehen, welche bis zu einem gewissen Grad mit den obenerwähnten vergleichbar sind. Insbesondere können die folgenden hervorgehoben werden:

(i) der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970: Er bietet Möglichkeiten der Art, wie sie in den Unterabsätzen (i), (ii) und (iii) Buchstabe (a) des vorangehenden Absatzes dargelegt worden sind, wobei sich die Staaten auf die ersten beiden Möglichkeiten beschränken können;

(ii) das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Erfindertifikaten und anderen Schutzrechten für Erfindungen, das in Havanna am 18. Dezember 1976 von den Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (CMEA) unterzeichnet worden ist: Es bietet Möglichkeiten der Art, wie sie in den Unterabsätzen (v) Buchstabe (a) und (vi) Buchstabe (a) des vorangehenden Absatzes dargelegt worden sind;

(iii) das Übereinkommen zur Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), das am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet worden ist, das Übereinkommen für die Bildung einer Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), das am 2. März 1977 in Bangui unterzeichnet worden ist, wodurch das Übereinkommen über die Bildung eines Afrikanischen und Madagassischen Amtes für industrielles Eigentum, das am 13. September 1962 in Libreville unterzeichnet worden ist, revidiert wurde, und das Übereinkommen über die Bildung einer Organisation für gewerblichen Rechtsschutz für das englischsprechende Afrika (ESARIPO), das am 7. Dezember 1976 in Lusaka unterzeichnet worden ist: Sie bieten Möglichkeiten, wie sie in den Unterabsätzen (i) bis (iii), (v) Buchstabe (b) und (vi) Buchstabe (a) des vorangehenden Absatzes dargelegt worden sind;

(iv) das Übereinkommen für das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen), das am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnet worden ist (noch nicht in Kraft getreten): dieses Übereinkommen ergänzt das Europäische Patentübereinkommen um die in Unterabsatz (vi) Buchstabe (b) des vorangehenden Absatzes beschriebene Möglichkeit.

[Anlage folgt]

BEMERKUNGEN EINIGER INTERNATIONALER
NICHTAMTLICHER ORGANISATIONEN

A. ASSINSEL: Auszug eines Schreibens des Generalsekretärs der ASSINSEL an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV vom 4. Februar 1983.

3. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenzüchterrechte

Die ASSINSEL glaubt, dass es langfristig gesehen eine ideale Lösung wäre, eine einzige Anmeldung, eine einzige in einem UPOV-Verbandsstaat durchgeführte Prüfung (vorzugsweise nach Wahl des Züchters) und ein Schutzrecht, das automatisch für alle UPOV-Verbandsstaaten Wirkung entfalten würde, vorzusehen; eine solche Lösung, wird indes vielleicht niemals Wirklichkeit werden. Die ASSINSEL glaubt gleichwohl sagen zu müssen, was sie für eine ideale Lösung hält, damit Bemühungen aller Beteiligten auf dieses Ziel ausgerichtet werden können, um schliesslich eine Lösung zu verwirklichen, die diesem gesetzten Ziel so nahe wie möglich kommt.

Wie Sie wissen, gibt es mehrere wichtige Gründe, aus denen eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist. Ich möchte nur einige wenig erwähnen:

- Die Kosten des Schutzes sind zu hoch, und als Folge hiervon haben sich die Züchter einiger Arten bereits entschlossen, nicht mehr um Züchterrechte nachzuzuchen. Dieses hält die ASSINSEL gewiss nicht für eine gute Entwicklung.
- Es gibt sehr viel unnötige Doppelarbeit und Verschwendung von Energie, Geld und Mühe, die besser für andere Zwecke aufgewendet werden könnte.

Sowohl die UPOV als auch die ASSINSEL sind sich dessen bewusst, dass es eine absolute Bedingung für einen Fortschritt für eine künftige internationale Zusammenarbeit jeglicher Art auf diesem Gebiet ist, dass

- . Sorten in der gleichen einheitlichen Form auf geeigneten Prüfungsfeldern geprüft werden;
- . die Prüfungsbehörden eines jeden UPOV-Verbandsstaats hinreichendes Zutrauen in die Arbeit der Sortenprüfung haben, die von den anderen UPOV-Verbandsstaaten vorgenommen wird;
- . die Züchter hinreichendes Zutrauen in die Arbeit der Sortenprüfungsbehörden haben.

Im Augenblick sind diese Bedingungen noch nicht in allen Fällen und für alle Arten in vollem Umfang erfüllt. In diesem Zusammenhang können die folgenden Bemerkungen über bestehende Hindernisse gemacht werden:

- a) Unzureichende Einheitlichkeit bei der Anwendung der UPOV-Richtlinien für die Prüfung neuer Sorten.
- b) Unterschiede in der technischen Eignung von Prüfungsstationen, wobei grosse Prüfungsfehler gelegentlich vorgekommen sind, indem eine geringe Unterscheidungsfähigkeit zwischen Sorten angenommen worden ist, die sich an anderen Prüfungsstellen und/oder in anderen Verbandsstaaten als eindeutig voneinander unterschiedlich erwiesen haben.
- c) Einige Züchter, die Enttäuschungen aufgrund der unter b) dargestellten Situation erlebt haben, zögern, den Grundsatz der Zentralisierung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit in einem Staat (oder in zwei Staaten) oder bei einer Prüfungsstelle (oder zwei Prüfungsstellen) zu unterstützen; sie zögern sogar, den zweiseitigen Vereinbarungen für die Übertragung einer solchen Prüfung zuzustimmen.

- d) Mehrere Prüfer begrüßen die Möglichkeit, leichten und häufigen mündlichen und persönlichen Kontakt mit Prüfungsbeamten ihrer eigenen Nationalität zu besitzen, die ihre eigene Sprache sprechen; dieses gibt ihnen (den Züchtern) die Möglichkeit einer formlosen Konsultierung und von Besuchen der Prüfungsfelder, ohne dass hierdurch grosse Kosten entstehen.
- e) Informationen, die die Prüfer auf nationaler Ebene erhalten haben, können für die Diskussion von Problemen mit ausländischen Prüfungsbeamten und -stellen nützlich sein.
- f) Die Zentralisierung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten von Arten, über die keine nationale Erfahrung besteht, und zweiseitige Vereinbarungen zu diesem Zweck sind viel leichter zu verwirklichen und für die Züchter (siehe oben c)) (und für die nationalen Prüfungseinrichtungen!) annehmbarer als gleiche Massnahmen für wichtige Arten, für die die nationalen Behörden bereits in grossem Umfang über Erfahrungen verfügen. Die Übertragung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird dazu führen, dass Wissen und Erfahrungen verloren gehen.

Es dürfte der UPOV klar sein, dass die unter c), d), e) und f) erwähnten Nachteile nicht bestehen, wenn die optimale Lösung, die oben aufgezeigt wurde, verwirklicht werden könnte.

Obwohl Wertprüfungen theoretisch nichts mit Züchterrechten zu tun haben, möchten wir doch darauf hinweisen, dass für einige Arten keine Listen derjenigen Sorten, die unter Gesichtspunkten des landeskulturellen Werts annehmbar sind, bestehen und dass es in einigen UPOV-Verbandsstaaten solche Listen überhaupt nicht gibt. Es ist wahrscheinlich, dass Fortschritte auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Erteilung von Pflanzenzüchterrechten auch von der Fortsetzung oder Nichtfortsetzung der Listen zugelassener Sorten auf dem landwirtschaftlichen Sektor abhängen.

Zur Zeit hat es den Anschein, dass für viele wichtige Arten zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen die einzige realistische Lösung darstellen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen scheint es ratsam zu sein, dass solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, nachdem die Züchter konsultiert werden, und zwar zu jeder einzelnen Art gesondert. Im übrigen scheint es für einen Staat, der die Prüfung einem anderen Staat überträgt, ratsam zu sein, die nationalen Prüfungen für einige Jahre fortzusetzen, um in der Lage zu sein, Probleme, die sich in den ersten Jahren der Anwendung einer neuen Vereinbarung ergeben, auf der Grundlage eigener Beobachtungen erörtern zu können.

4. Vereinfachte Prüfungsverfahren

Da die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenzüchterrechte nur langsame Fortschritte macht, könnte die Einführung vereinfachter Prüfungsverfahren eine andere Möglichkeit darstellen, um das sehr ernste Kostenproblem in den Griff zu bekommen. Dieser Gedanke ist in unserer Gemüsesektion entwickelt worden und stützt sich auf die Vorprüfung, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt wird. Einerseits erfordert dieses System einen höheren Aufwand auf Seiten des Züchters bei der Beschreibung seiner Sorte, andererseits weniger Arbeit auf Seiten der Sortenprüfungsbehörde. Die Gemüsesektion meint, dass ein europäischer UPOV-Verbandsstaat oder einige wenige solcher Verbandsstaaten dieses System mit einer verhältnismässig unbedeutenden Art erproben sollten, z.B. mit Rettich, und zwar möglichst auf der Grundlage des Anmeldeformblatts, das in den Vereinigten Staaten von Amerika verwendet wird.

Die Gemüsesektion glaubt, dass das US-System es verdient, in Europa erprobt zu werden, und dass dies am besten natürlich mit einer kleineren Art erfolgen könnte, von der die Anzahl der bekannten Sorten und auch die Anzahl der neuen Anmeldungen begrenzt ist. Mitglieder der Gemüsesektion der ASSINSEL sind bereit, aktiv an der Verwirklichung dieser Idee mitzuarbeiten.

B. COMASSO: Auszug eines Schreibens des Generalsekretärs der COMASSO an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV vom 25. Januar 1983.

Die in COMASSO vereinten europäischen Züchter begrüßen die Initiative der EG-Kommission gemäss EG-Dokument 4646/VI/82-rev.2 zur Schaffung eines europäischen Sortenschutzrechtes. Wir sind jedoch der Ansicht, dass ein europäisches Sortenschutzrecht im Rahmen der im UPOV-Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten anzustreben ist, d.h. ein Sonderabkommen der europäischen Mitgliedstaaten unter Mitarbeit der europäischen Nichtmitgliedstaaten und der Vertreter des Berufsstandes.

Inhaltlich sollte sich ein europäisches Sortenschutzrecht darauf beschränken, einheitliche Regelungen in bezug auf den Bestand des Schutzrechtes aufzustellen. Ausgeschlossen sollten Regelungen in bezug auf die Ausübung des Schutzrechtes sein. Somit sollte jegliche Bezugnahme auf die Lizenzerteilung vermieden werden. Vorgesehen werden sollte eine dem Artikel 73 des Europäischen Patentübereinkommens entsprechende Regelung über die ausdrückliche Zulässigkeit territorial begrenzter Lizenzen.

C. FIS: Auszug eines Schreibens des Generalsekretärs der FIS an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV vom 26. Januar 1983.

1. Internationale Zusammenarbeit über Pflanzenzüchterrechte

Unsere Organisation meint, dass die Kosten des Schutzes insbesondere für kleinere Arten unverhältnismässig hoch sind und dass die Gefahr besteht, dass sie einen zu grossen Faktor bei der Preisbildung für Saatgut dieser Arten bilden. Wir unterstützen deshalb die Idee der Einführung vereinfachter Prüfungen dieser Arten.

[Ende des Dokuments]